

# **SwissBoardForum**

Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis

Luzern, den 10.04.19

Arno Thürig, Rechtsanwalt, Luzern

# Übersicht Referat / Gliederung

- Die Stadien eines (Wirtschafts-)Strafverfahrens
- Der Instanzenzug
- Anwaltsbeizug als Pflicht
- Aussageverhalten im Besonderen
- Strategien der Verteidigung
- Ausgewählte Verfahrenssituationen
  - > Zwangsmassnahmen
  - > Deals mit der Staatsanwaltschaft

# Stadien eines (Wirtschafts-)Strafverfahrens

- Das sog. Vorverfahren
  - > Der eruptive Angriff
  - > Die Aufarbeitungsphase mit zwei Befragungswellen
- Schlusseilvernahme mit Anklageerhebung oder Einstellung
- Das Hauptverfahren (das eigentliche Gerichtsverfahren)
- Das Rechtsmittelverfahren
  - > 1. Instanz (Bezirks-, Straf-, Kriminal-Gericht, Bundesstrafgericht)
  - > 2. Instanz (Ober-, Kantonsgericht, Bundesgericht bei BStGer)
  - > 3. Instanz (Bundesgericht)

# Instanzenzug im Vorverfahren



# Das Vorverfahren

- Doppelfunktion und Machtfülle des Staatsanwaltes
- Einseitige Ermittlung des Staatsanwaltes
- Tendenziöse Aktenlage
- Verkümmern der Beweisabnahmen durch das Gericht
- Gerichtsverfahren als reiner Aktenprozess
- Konsequenz: Beweiserheblichkeit im Vorverfahren
- Dauer und Kosten des Vorverfahrens / Beschleunigungsgebot

# Anwaltsbeizug

- Stellung und Funktion des Verteidigers
- Anwalt 1. Stunde, StPO 159!
- Beizug ist Pflicht
  - > Ab erster polizeilicher Befragung möglich!
  - > Auf Beizug beharren und sich nicht vertrösten lassen (=> Pikett Strafverteidigung)
  - > Gegengewicht zu Staatsanwalt und Privatstrafkläger: Waffengleichheit
  - > Beschränkter Einfluss bei Verfahrensbeginn (oft späte Akteneinsicht)
  - > Doch taktisch und psychologisch wichtiger Beistand
  - > Verzögerung (Akteneinsicht) und Lagebeurteilung mit Einschätzung des Risikos
  - > Wie komme ich zu einem Anwalt?

# Aussageverhalten

- Untersuchungsgrundsatz und Offizialmaxime
  - > Wer hat die weissen Figuren?
  - > Schuldnachweis und nicht Exkulpation!
  - > Schweigen ist für Vertreter der Teppich-Etage kaum eine Option
  - > Gegenargument: Aktenprozess
- Empfehlung vor erfolgter Akteneinsicht:
  - > Schweigen, Schweigen, Schweigen!
- Im Weiteren Verfahrensverlauf:
  - > Situativ basierend auf der Akten- und Verdachtslage in Absprache mit Anwalt
  - > Entwicklung / Erfahrung: Schweigen!

# Verteidigungsstrategie (1)

- Beurteilung der Ausgangssituation:
  1. Beweislage für Freispruch geeignet?
  2. Beweislage erdrückend?
  3. Beweislage 50% (in dubio pro duriore)
  4. Liegt die Problematik im bestrittenen Sachverhalt oder in der umstrittenen rechtlichen Würdigung?
  5. Stehen andere Interessen im Vordergrund (Zivilrecht, Verjährung)?
- Was will der Klient?
  - > Standesrecht vs. Plädieren „contre coeur“
  - > Ausweg: Eventual-Antrag stellen

## Verteidigungsstrategie (2)

- DIE Strategie gibt es nicht!

Zu 1. Passivität: Schweigen. Karten vor Gericht spielen.

Zu 2. Kooperation: Geständnis, Deal suchen. Verteidigung auf Freispruch wäre u.U. sogar kontraproduktiv

Zu 3. Proaktives, offensives Verhalten (Beweiseingaben, Gutachten), Deal / Einstellung suchen (Vorsicht auf Präjudizien!), Fehler der Staatsanwaltschaft provozieren

Zu 4. Sachliche Ebene: Proaktives Verhalten auf Ergänzung / Umdeutung des Sachverhaltes (Zeugen, Strafanzeigen)

Rechtliche Ebene: Passives Verhalten. Einreichung von Rechtsgutachten eher nicht, besser Zuwarten mit Plädoyer vor Gericht

Zu 5. Verzögerungstaktik. Proaktives Vorgehen: Beweiseingaben, Ausstandsgesuch, Strafanzeigen, Terminkollisionen des Anwaltes, Absetzen ins Ausland etc.

# Zwangsmassnahmen: Hausdurchsuchung (1)

- **Sinn und Zweck:**
  - > Vollständigkeit der Beweiserhebung
  - > Taktik in der Untersuchungsführung
  - > Heute Standard bei komplexen Strafverfahren
- **Vollzug: Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft**
  - > Unternehmen: Geschäftszeit
  - > Private Haushalte: Zur Unzeit (idR. 06.00 Uhr morgens)
- **Umfang: Sämtliche Beweismittel**
  - > Akten, Dokumente, Buchhaltung, Korrespondenz
  - > IT umfassend (PC, Server, Datenbanken, Handys, Sicherungsmedien)
  - > Deliktsgut, Surrogate und Grundstücke

## Zwangsmassnahmen: Hausdurchsuchung (2)

- Kein Rechtsmittel möglich!
- Empfehlung: Konzilianz
- Vollzugsprotokoll und Beschlagnahmeverzeichnis genau prüfen!
- Siegelung als Heilsbringer?
  - > Empfehlung: Machen (Zeitgewinn) und dann zurück ziehen.
- Ist mit einer HD zu rechnen? Gegenmassnahmen einleiten...
- Zufallsfunde: Grundsätzlich verwertbar, Art. 243 StPO

# Zwangsmassnahmen: Verhaftung / U-Haft

- Vorführbefehl der Staatsanwaltschaft, Art. 217 ff. StPO
- Polizeiliche Vorführung heute ebenfalls als Standard
- Verhaftung ab Arbeitsplatz möglich
- Haftempfindlichkeit der Teppich-Etage
- Dreistufiges Verfahren:
  - > Polizeiverhaft, max. 24 h
  - > Zuführung Staatsanwaltschaft, 24 h
  - > Entscheid Zwangsmassnahmengericht auf U-Haft, max. 48 h
- Das Zwangsmassnahmengericht im kritischen Fokus

# Zwangsmassnahmen: Beschlagnahme (1)

- Umfang:
  - > Akten als Beweismittel
  - > Deliktsgut und Surrogate (Vermögenswerte, Konten, Wertschriften, Wertgegenstände)
  - > Grundstücke (Grundbuch-Sperren)
- Massstab:
  - > HD-Befehl der Staatsanwaltschaft!
  - > Praxis: Ausufernde Sicherstellungen, oft nicht gedeckt durch HD-Befehl (va. bei angeblichen Surrogaten).
  - > Beschlagnahme ist temporär, für def. Einzug ist formelle Verfügung notwendig (idR. als Antrag in der Anklage, geht jedoch gerne vergessen)

## Zwangsmassnahmen: Beschlagnahme (2)

- Grenzen:

„Was der Mund nicht zu offenbaren braucht, muss die Hand nicht preisgeben“

> RA-Korrespondenz

> Zeugnisverweigerungsrechte

- Neue Entwicklungen:

> Vermögensabschöpfung in pendenten Verfahren: “Crime doesn’t pay“

> Vorzeitige Verwertung aufgrund substantzieller Lagerkosten

> Ersatzforderungen des Staates an Beschuldigten

> Verwendung zu Gunsten des Geschädigten (Antrag notwendig)

> Definitiver Einzug von Tatwaffen (z.B. auch Fahrzeuge bei Raserdelikten)

# Zwangsmassnahmen: Telefonkontrollen

- Telefon, Post und E-Mail, Art. 269 ff. StPO
- Telefonkontrolle im Fokus
- Genehmigung durch Zwangsmassnahmengericht, falls Katalog-Tat
- Mittel:
  - > Kontrolle der Gespräche in Echtzeit
  - > Rückwirkende Randdatenermittlung (max. 6 Monate)
- Beliebtes taktisches Instrument im Rahmen der Beweisführung
- Whatsapp:
  - > Unterliegt der Beschlagnahme als Beweis, falls auch dem Handy vorhanden.
  - > Aber: Iphone ist ohne Code für die Polizei nicht „zu knacken“
    - => Keine Mitwirkungspflicht des Beschuldigten!

## Deal mit der Staatsanwaltschaft

- **Abgekürztes Verfahren, Art. 358 ff. StPO**
  - > Antrag des Beschuldigten notwendig
  - > Plea Bargaining nach US-Vorbild
  - > Festlegung von Sachverhalt und Strafe
  - > Ausblenden von weiteren unliebsamen Sachverhalten
  - > Kein kontradiktorische Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang (Anklage geht meist auf Schuldspruch hinaus)
  - > Keine unnötige Öffentlichkeit, rascher Verfahrensabschluss
  - > Nachteil: Die STA diktiert die Bedingungen
- **Strafbefehl, Art. 352 ff. StPO**
  - > falls Strafe bis 6 Mte. Freiheitsstrafe möglich
- **Einstellung gemäss Art. 53 StGB**
  - > Aussergerichtliche Zahlung gegen Abgabe einer Desinteressenerklärung